

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld

Am Mittwoch, 14.09.2022, findet um 19:00 Uhr, im Forum Polch in Polch eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Umgestaltung des Bürgerbüros
- 2) Einführung eines kommunale Energiemanagement
- 3) Antrag der Ortsgemeinde Einig auf Änderung des Flächennutzungsplans
- 4) Sachstand zum Baufortschritt an der Grundschule Ochtendung
- 5) Finanzierung der Feuerwehrrätehäuser in der Verbandsgemeinde Maifeld
- 6) Sachstandsmitteilung Grundstücksankauf zur Erweiterung des Feuerwehrrätehauses Ochtendung
- 7) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
-Mitteilungen zu FNP-Verfahren
-) Die Sitzung wird als Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses fortgesetzt.
- 8) Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld -Finanzierung der anfallenden Kosten-
- 9) Abschluss eines Vertrages mit der KiTa gGmbH zur Übernahme der Kindertagesstätte in Lonngig
- 10) Preiserhöhung für die Mittagsverpflegung für die Grundschulen Polch und Ochtendung sowie für die Betreuenden Grundschulen in Lonngig, Mertloch, Welling und Münstermaifeld
- 11) Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Betreuende Grundschule

- 12) Sachstandsmitteilung Personalplanung als Fortschreibung des Personalentwicklungskonzept
- 13) Erneuerung Arbeitsplatz-Hardware/ Erweiterung mobile Arbeitsplätze
- 14) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 15) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Personalangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 7. September 2022
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

.

Bau- und Umweltausschuss
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 1 Umgestaltung des Bürgerbüros (Maifeld/317/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Gemäß dem Beschluss des Verbandsgemeinderats vom 25. März 2021 wurde das Ausschreibungsverfahren über die Planungsleistungen vollzogen und der Auftrag an das mindestfordernde Architekturbüro, Büro Kistner Architekten aus Mayen, vergeben. Der entsprechende Investitions-Stock (I-Stock) Förderantrag wurde bereits in der Vergangenheit gestellt und mit den geforderten Nachreichungen im August 2022 aktualisiert.

Die Förderantragsnachreichung enthielt dabei bereits die aktualisierte Kostenberechnung. Die Preissteigerungen der Kostenberechnung sind, wie allgemein bekannt, in Kriegs- und Pandemiezeiten exponentiell angestiegen. Die aktuelle Kostenberechnung für die Umsetzung des Umbaus des Bürgerbüros mit den dazugehörigen Umfeldmaßnahmen (z. B. Umzug Telefonzentrale) inkl. Nebenkosten liegt bei rd. 921.000,00 EUR brutto.

In der Sitzung vom 25. März 2021 wurde die Machbarkeitsstudie der Gestaltung des Bürgerbüros durch das Büro Kistner vorgestellt. Aus dem Gremium ergab sich der Änderungswunsch der „offeneren Gestaltung“ des Bürgerbüros. Zur besseren Veranschaulichung der Planung wurde das Büro Kistner beauftragt, für die Änderungen des Bürgerbüros eine Visualisierung zu erstellen.

Die geänderte Planung des Bürgerbüros wird durch das Büro Kistner im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

Aufgrund der angeforderten Nachreichungen und der aktualisierten Kostenschätzung wurde der gestellte I-Stock Antrag in Abstimmung mit dem Fördergeber (ADD) korrigiert und dort mit den aktuellen Zahlen zur Bewilligung vorgelegt.

Weitere Vorgehensweise:

Es ist beabsichtigt mit den vorliegenden Planunterlagen einen Bauantrag parallel zur Förderantragsbearbeitung zu stellen. Durch die zeitgleiche Förder- und Bauantragsstellung kann die Maßnahme kurzfristiger umgesetzt werden, sodass der voraussichtliche Ausführungsbeginn im Oktober 2023 gewährleistet werden kann. Während der Umbauphase beabsichtigt die Verwaltung das Bürgerbüro in den Ratssaal zu verlegen. Die Stadt Polch hat bereits ihr Einverständnis hierzu signalisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Es stehen Haushaltsmittel für die Maßnahme „Umbau Bürgerbüro“ unter der Buchungsstelle 11410-037000-31-8 in Höhe von rd. 650.000,00 EUR zur Verfügung. Die Haushaltsmittel für den Umbau des Bürgerbüros werden dem Bedarf entsprechend bereitgestellt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Architekt Christian Kistner, Kistner Architekten, Mayen, als Sachverständigen im Sinne von § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Bau- und Umweltausschuss	14.09.2022	Maifeld/317/2022									
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/317/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium nimmt die Änderung der Gestaltung des Bürgerbüros zur Kenntnis und befürwortet die Vorgehensweise. Die Verwaltung wird beauftragt einen Bauantrag bei der Kreisverwaltung zu stellen und nach Erteilung der Baugenehmigung die Ausschreibung der Umsetzung der Maßnahme zu vollziehen. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird Bevollmächtigt das Ausschreibungsergebnis zur Umsetzung der Maßnahme an die mindestfordernden Firmen zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Bau- und Umweltausschuss	14.09.2022	Maifeld/317/2022									
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/317/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Bau- und Umweltausschuss
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 2 Einführung eines kommunale Energiemanagements (Maifeld/308/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Am Anfang dieses Jahres ist die neue „Kommunalrichtlinie 2022“ in Kraft getreten. Die bestehende Kommunalrichtlinie wurde überarbeitet, sodass neue Förderschwerpunkte entstanden und weitere Anreize bzgl. Förderzeiträume und Förderquoten für Kommunen geschaffen worden sind.

Herr Alexander Kuhn von der Energieagentur Rheinland-Pfalz stellt das Energiemanagement vor.

Hinweis der Verwaltung:

Neben der bekannten Personalstelle im Klimaschutzmanagement wird weiteres Personal für die Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements mit einer Regelförderquote in Höhe von 70 % und für drei Jahre (inkl. Umfeldmaßnahmen) gefördert.

Das Energiemanagement grenzt sich gegenüber zum Klimaschutzmanagement weitestgehend dadurch ab, dass Maßnahmen hauptsächlich an Bestandsanlagen umgesetzt werden um Einsparungen zu generieren, z. B. das Einstellen von Heizkurven an Heizungsanlagen, oder der Einbau von digitalen Zählern, die aus der Ferne überwacht werden können. Mittels dieser Überwachung kann festgestellt werden, welche Anlagen (z. B. Heizung, Lüftung) unwirtschaftlich laufen, oder eingestellt werden müssen, sodass das Energiemanagement hier aktiv werden kann. Darüber hinaus können bei der Überwachung des Wasserverbrauchs frühzeitig Undichtigkeiten (z. B. undichter Spülkasten) erkannt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht erst am Jahresende mit der erhöhten Abrechnung festgestellt wird, dass der Verbrauch viel zu hoch ausgefallen ist und somit hohe Kosten bereits entstanden sind. Prävention und Vorsorge und im Schadenfall schnelle Nachsorge führen zu Einsparungen von rund 30 %.

Die neue Stelle des Energiemanagers würde im Kontext des Einsparens von Kosten und des daraus resultierenden Energiemanagements unter anderem folgende Aufgaben obliegen:

- Entwicklung und Implementierung eines Energiemanagements-Konzepts mit den Schwerpunkten des Energiesparens und der Energieüberwachung
- Maßnahmen zur regelmäßigen Überwachung und Dokumentation des Energieverbrauchs mithilfe neuer, moderner Technik ergreifen
- Energiebeschaffung, hierbei insbesondere die rechtzeitige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Beschaffung von Heizöl und Pellets
- Überwachung der technischen Anlagen und Prävention von eventuellen Störungen (z. B. Wasserverbrauch überwachen, Rohrbruch frühzeitig erkennen)
- Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Schulung der Mitarbeiter vor Ort

Für die Verbandsgemeinde Maifeld, ihre Städte und Ortsgemeinden mit insgesamt 104 Liegenschaften und jährlichen Ausgaben für Heiz- und Stromkosten von rd. 500.000,00 EUR bedeutet dies konservativ betrachtet, bei einem Einsparpotenzial durch nicht investive Maßnahmen von 20 %, eine Kostenersparnis in Höhe von 100.000,00 EUR. Insofern wäre die Personalkosten für die neue Stelle bereits mit den Einsparungen gedeckt. Hier ist allerdings zu beachten, dass sich die Kosten für Heizung und Strom mit der neuen Ausschreibung (insbesondere Gas) zum 01.01.2023 drastisch erhöhen können. Sollte sich der Gaspreis zum aktuellen Tarif verdoppeln, würde dies ein umso höheres Einsparpotential ergeben.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Krisensituation und der damit eingehenden Gas-Knappheit ist die Einsparung und der Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen wichtiger als je zuvor. Bei den prognostizierten langen Trockenphasen und Hitzewellen wird auch Trinkwasser immer mehr zu einem knappen und daher schützenswertem Gut.

Folgerichtig soll ein Antrag zur Förderung einer Vollzeitstelle des Energiemanagers bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG, früher Projektträger Jülich, PTJ) gestellt werden. Die Personalstelle wird in den Stellenplan der Verbandsgemeinde aufgenommen. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden bereitgestellt. Nach Bewilligung der Forderung wird die Personalstelle ausgeschrieben und vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Stellenplan soll eine zusätzliche Stelle für die Einstellung eines Energiemanagers berücksichtigt und entsprechende Haushaltsmittel vorbehaltlich der Förderzusage zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Personalstelle des Kommunales Energiemanagement einzuführen und den entsprechenden Förderantrag bei der ZUG zu stellen. Unter Sicherstellung der Finanzierung wird die Verwaltung beauftragt die Stelle auszuschreiben. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt die Stelle entsprechend der Förderrichtlinien zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Bau- und Umweltausschuss	14.09.2022	Maifeld/308/2022										
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/308/2022										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Bau- und Umweltausschuss
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 3 Antrag der Ortsgemeinde Einig auf Änderung des Flächennutzungsplans
(Maifeld/323/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat von Einig hat in seiner Sitzung am 20.04.2022 eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt.

Hintergrund der Änderung ist der Antrag eines privaten Vorhabenträgers zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet befindet sich westlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Einig und östlich angrenzend zur Autobahn A 48.

In der Anlage ist der potenzielle Geltungsbereich des Vorhabens dargestellt. Die darin gelbmarkierte Fläche zeigt den in der Flächenkulisse des EEG 2021 (Erneuerbare Energien Gesetz) vorgesehenen Korridor von 200 Meter entlang von Autobahnen.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist zwar eine Ausweitung des Flächen Korridors vorgesehen. Eine solche Regelungen hat es jedoch nicht in das neue EEG 2023 geschafft (im Gesetzesentwurf war eine Ausweitung des Korridors auf 500 Meter vorgesehen).

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit als Fläche für Acker- und Grünlandnutzung dargestellt. Um das Vorhaben realisieren zu können, muss der Flächennutzungsplan entsprechend im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Die Durchführung der Verfahrensschritte wird gemäß § 4 b BauGB auf den Vorhabenträger übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der private Vorhabenträger hat erklärt, die Kosten für die Planung zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld zu ändern. Ziel der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Einig. Das Änderungsverfahren erhält die Ordnungsnummer 38.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Bau- und Umweltausschuss	14.09.2022	Maifeld/323/2022									
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/323/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Bau- und Umweltausschuss
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 4 Sachstand zum Baufortschritt an der Grundschule Ochtendung
(Maifeld/324/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Gremium wurde zuletzt in der Sitzung am 30.05.2022 über den Fortschritt der Maßnahme informiert.

Mit den Bauarbeiten an der Grundschule in Ochtendung wurde in der 31. KW begonnen. Im ersten Bauabschnitt wird der barrierefreie Zugang zum Schulgebäude hergestellt. Im direkten Anschluss starten die Entkernungsarbeiten in den Bereichen der zukünftigen Mensa und der Betreuenden Grundschule (BGS). In den zukünftigen BGS Räumen wurde bereits mit dem Rückbau der Zu- und Abwasserleitungen begonnen.

Im Zuge der Herstellung des barrierefreien Zugangs wurde unterhalb der bestehenden und maroden Treppenanlage (links neben dem Haupteingang) ein großer Hohlraum vorgefunden. Unter dem zurück gebauten Belag befand sich kein Schotterbett, sondern eine Stahlbetondecke die einen Hohlraum abdeckte. Die Stahlbetondecke war bereits stark korrodiert und an vielen Stellen durchgängig gerissen. Eine Standfestigkeit war nicht mehr gegeben. Die gesamte Decke musste aufgrund von Einsturzgefahr zurück gebaut und das Material fachgerecht entsorgt werden. Im Hohlraum befanden sich zudem zwei Kontrollschächte für Abwasser. Für die unvorhersehbar anfallenden Mehrarbeiten entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von rund 29.259,18 EUR.

Vorgefundener Hohlraum



Entsprechend dem Beschluss vom 10.03.2022 wurden weitere Aufträge vergeben. Die Auftragssumme der bisher vergebenen Baugewerke beläuft sich auf 1.452.616,83 EUR (inkl. Nachtragsbeauftragung).

Die Kostenberechnung vom Dezember 2021 wird aktuell um rund 167.180,40 EUR überschritten.

Zum Zeitpunkt der Sitzungsvorlagenerstellung liefen die öffentliche Ausschreibungen für die Gewerke Stahlbau, Putzarbeiten und Fassaden- und Holzbauarbeiten.

Das Gewerk Fassaden- und Holzbauarbeiten musste neu ausgeschrieben werden, da der einzige Bieter aus dem 1. Vergabeverfahren der geforderten Aufklärung nicht nachkam (§ 15 Abs. 2 Vergabeordnung (VOB/A)). Die Aufhebung wurde nach § 17 Abs.1 Nr.3 VOB/A durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/324/2022									
Bau- und Umweltausschuss	14.09.2022	Maifeld/324/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Bau- und Umweltausschuss
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 5 Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser in der Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/326/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO) nimmt die Verbandsgemeinde Maifeld den Brandschutz und die technische Hilfe als eigene Selbstverwaltungsaufgabe an Stelle der Ortsgemeinden wahr. Spezialgesetzlich ist eine vergleichbare Regelung in § 2 Abs. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBKG) enthalten, wonach bei Ortsgemeinden die nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung den Verbandsgemeinden obliegen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Maifeld für ihren Zuständigkeitsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Es handelt sich demnach vorliegend um eine sogenannte Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Ziel des Gesetzgebers dabei war und ist es, mit der Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeinden ein Verbundsystem bestehend aus Stützpunktwehren und kleineren, örtlichen Feuerwehreinheiten (Löschgruppen) zu schaffen und in diesem Zuge eine effektive Gefahrenabwehr auf Ebene der Verbandsgemeinde sicherzustellen. Dieses System ist im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde Maifeld wiederzufinden.

Die Finanzierung der baulichen Anlagen als auch der notwendigen Einrichtungen obliegt demnach allein der Verbandsgemeinde Maifeld kraft Gesetz als Aufgabenträger.

Mit Beschluss des Verbandsgemeinderates Maifeld vom 28.09.2000 (vgl. Anlage) wurde von dieser Finanzierungsregelung abgewichen und stattdessen eine eigene Regelung getroffen. Begründet wurde dies seinerzeit mit anstehenden Hochbaumaßnahmen sowohl im Feuerwehr- als auch im Schulbereich und damit einhergehenden, finanziellen Belastungen.

Danach gelten aktuell auf Ebene der Verbandsgemeinde Maifeld folgende Regelungen zur Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser:

1. *Die Verbandsgemeinde als Trägerin des Brandschutzes beantragt beim Land Rheinland-Pfalz eine Zuwendung nach den Planungs- und Kostenrichtwerten für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern des Ministeriums des Innern und für Sport. Es wird davon ausgegangen, dass ein Drittel der förderfähigen Kosten als Zuwendung gewährt werden.*
2. *Ein weiteres Drittel soll aus Eigenmitteln der Verbandsgemeinde Maifeld finanziert werden.*
3. *Das letzte Drittel soll die Sitzgemeinde und die örtliche Feuerwehr durch Zuwendungen oder Eigenleistungen aufbringen.*

Aus dem in der Anlage beigefügten Beschlussauszug der Sitzung vom 28.09.2000 geht zudem hervor, dass diese Regelung nicht für die Stützpunktwehren in Münstermaifeld, Ochtendung und Polch gilt. An diesen drei Standorten finanziert die Verbandsgemeinde Maifeld die Maßnahmen zu 100 % abzüglich der gewährten Förderung.

Demzufolge gilt die vorgenannte Regelung nur für die Löschgruppen bzw. die im Vergleich kleineren Feuerwehreinheiten und deren Sitzgemeinden. Begründet wurde dies seinerzeit damit, dass den Löschgruppen ein größerer örtlicher Bezug zu ihrer Sitzgemeinde zugesprochen wurde, als den Löschzügen der drei Stützpunktwehren. Diese Begründung erscheint bei objektiver Betrachtung fragwürdig. Als weitere Auflage hat die jeweilige Sitzgemeinde der Verbandsgemeinde Maifeld ein baureifes, geeignetes Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Regelung wurden seit dem Jahr 2000 die Feuerwehrgerätehäuser in Polch (= Stützpunktwehr) sowie in den Ortsgemeinden Kalt, Kollig, Mertloch, Trimbs und Wierschem finanziert. Hierbei zu erwähnen ist, dass es sich bei den Gerätehäusern in den Ortsgemeinden sämtlich um Gemeinschaftsbaumaßnahmen im Zuge der Errichtung eines Gemeindehauses handelte.

Mit Blick auf die anstehenden und im Verbandsgemeinderat Maifeld bereits angestoßenen Projekte zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Ochtendung sowie zur Errichtung der gemeinsamen Gerätehäuser Lonnig/Rüber und Naunheim/Pillig hat die Verwaltung die derzeit aktuelle Finanzierungsregelung einer Prüfung unterzogen.

Letztlich und so wird es aus den vorangegangenen Erläuterungen deutlich, entspricht diese Regelung nicht der geltenden Rechtslage. Weder die finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde mit einem Drittel als auch stattdessen die Erbringung von Eigenleistungen der örtlichen, ehrenamtlichen Feuerwehr entbehrt einer Ermächtigungsgrundlage. Auch ist der Verwaltung keine vergleichbare Regelung anderer Kommunen im Landkreis bekannt.

Insofern wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 28.09.2000 zur Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser aufzuheben. In Bezug auf die in diesem Zeitraum errichteten Feuerwehrgerätehäuser kann dabei angeführt werden, dass durch die Gemeinschaftsbaumaßnahmen ein Mehrwert sowohl für die Sitzgemeinde als auch für die örtliche Feuerwehr entstanden ist und die Gebäude auch gemeinsam genutzt werden. Durch den Synergieeffekt konnten zudem für beide Seiten Kosten beispielsweise bei den Erschließungsanlagen etc. eingespart werden.

Demgegenüber steht aktuell die Entscheidung des Verbandsgemeinderates die Feuerwehreinheiten Lonnig und Rüber sowie Naunheim und Pillig jeweils an einem Standort zu vereinigen, damit insbesondere die Einsatzfähigkeit langfristig gesichert wird und eine, wie bereits dargestellt, effektive Gefahrenabwehr für das Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld im Sinne der gesetzlichen Pflichtaufgaben dauerhaft gewährleistet ist.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium hebt den in der Anlage beigefügten Beschluss des Verbandsgemeinderates Maifeld vom 28.09.2000 über die Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser auf.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/326/2022									
Bau- und Umweltausschuss	14.09.2022	Maifeld/326/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Die Sitzung wird als
Sitzung des
Haupt-, Finanz- und
Personalausschusses
fortgeführt**

TOP-Nr.: 8 Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld –Finanzierung der anfallenden Kosten- (Maifeld/327/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend der Beschlusslage des Verbandsgemeinderates Maifeld vom 23.06.2022 ist, im Einvernehmen mit den „abgebenden Kommunen“, eine Übertragung deren Kindertagesstätten (Kita) auf die Verbandsgemeinde Maifeld möglich. Die Übertragung soll gemäß § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass eine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindertagesstätten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung der aus der Übernahme entstehenden Kosten nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden/Städte in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringen, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommune nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z. B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung ergeben sich bei der Finanzierung der „Sonderausgaben“ aus der Übertragung der Kindertagesstätten mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag Probleme bei der Umsetzung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist mit jeder Kommune, die Kinder in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Maifeld unterbringen möchte, abzuschließen. Dabei ist auch für jede Kita ein separater Vertrag notwendig. Da die Verträge nicht dem „Geschäft der laufenden Verwaltung“ zugeordnet werden können, müssen die Verträge sowohl bei den Ortsgemeinden/Städten als auch bei der Verbandsgemeinde durch die entsprechenden Gremien beschlossen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit dürfen erst nach Vertragsabschluss Kinder der entsprechenden Kommune in die vertraglich vereinbarte Kita aufgenommen werden.

Auch bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus den öffentlich-rechtlichen Verträgen, insbesondere bei Erstattungsansprüchen, ist die Rechtslage deutlich problematischer als z. B. bei Ansprüchen, die sich aus der Sonderumlage ergeben. Hinsichtlich der Verjährungsfristen gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen bei den Gerichten (drei Jahre oder 30 Jahre).

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Finanzierung der Kosten, die sich aus der Übertragung der Kindertagesstätten auf die Verbandsgemeinde Maifeld ergeben, durch eine Sonderumlage bevorzugt. Die Sonderumlage regelt sich nach § 26 Abs. 2 LFAG und kann parallel zur allgemeinen Verbandsgemeindeumlage erhoben werden.

Die Sonderumlage ist nach Merkmalen zu berechnen, die geeignet sind, die besonderen Vorteile der einzelnen Kommune, auszugleichen. Die für die Sonderumlage maßgeblichen Merkmale sind in der jeweiligen Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Maifeld festzusetzen. Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung werden die nachfolgenden Parameter zu jeweils 50 % vorgeschlagen.

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde/Stadt, die zum Stichtag (z. B. 31.05.) eines jeden Jahres in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde/Stadt zum Stichtag (z. B. 31.05.) eines jeden Jahres (nach der Erhebung des statistischen Landesamtes).

Die Merkmale werden für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt. Die Berechnung der von den jeweilig beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen. Dies bedeutet, dass für jede der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebenen Kindertagesstätten eine separate Abrechnung erfolgen muss. Dementsprechend wird auch eine Erweiterung des Haushaltsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld vorgeschlagen. Hier wäre zukünftig für jede der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebenen Kindertagesstätten ein eigenes Produkt im Haushaltsplan zu führen.

Zur Berechnung der Umlage der einzelnen Kindertagesstätten werden die ordentlichen Ein- und Auszahlungen des jeweiligen Produktes herangezogen. Die Investitionen und die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen, werden durch die Abschreibungen bzw. durch die Auflösung der Sonderposten in die Abrechnung einbezogen. Notwendige Kreditbeschaffungskosten zur Deckung der ordentlichen Auszahlungen (Liquiditätskredite) und der Investitionsauszahlungen (Investitionskredite) werden bei der Abrechnung nicht mit einbezogen.

Die Abrechnung der Kosten würde nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres mittels Verwaltungsakt gegenüber den betroffenen Kommunen erfolgen.

Die Festsetzung der Sonderumlage in der jeweiligen Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Maifeld bindet lediglich die Kommunen des Maifelds an die Satzung und somit an die Sonderumlage. Sofern Kinder in die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Maifeld aufgenommen werden, die nicht im Maifeld beheimatet sind, ist eine vertragliche Regelung trotz Sonderumlage notwendig. In diesen Fällen wäre dann doch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der jeweiligen Wohngemeinde abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der vorgeschlagenen Finanzierung der durch die Verbandsgemeinde Maifeld übernommenen Kindertagesstätten durch die Einführung einer Sonderumlage zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/327/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 9 Abschluss eines Vertrages mit der KiTa gGmbH zur Übernahme der Kindertagesstätte in Lonrig (Maifeld/332/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 23. Juni 2022 hat der Ortsgemeinderat Lonrig beschlossen, die Aufgabe Kindertagesbetreuung gemäß § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde zu übertragen. Ebenfalls am 23. Juni 2022 hat der Verbandsgemeinderat Maifeld einem Aufgabenübergang für die Aufgabe Kindertagesbetreuung zugestimmt.

Da die Kita gGmbH die Betriebsträgerschaft für die Kita St. Jakobus der Ältere zum 31.12.2022 beenden möchte und kein anderer freier Träger Interesse an der Übernahme der Betriebsträgerschaft bekundet hat, fällt die Betriebsträgerschaft nun als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung der Kommune zu. Aufgrund der Aufgabenübertragung an die Verbandsgemeinde Maifeld soll die Betriebsträgerschaft zum 1. Januar 2023 auf die Verbandsgemeinde Maifeld übergehen. Zur Abwicklung des Betriebsüberganges soll mit der Kita gGmbH ein Vertrag geschlossen werden.

Einen Entwurf hierzu hat die Kita gGmbH der Verbandsgemeindeverwaltung bereits zukommen lassen. Diesen Vertragsentwurf haben die zuständigen Fachabteilungen (Personal, Finanzen, Kindertagesstätten) gemeinsam mit Herrn Meffert, Kommunalberatung, überarbeitet und in einigen Passagen verändert. Dieser überarbeitete Vertragsentwurf wurde nun vom Fachbereich Personal an den Kommunalen Arbeitgeber Verband RLP (KAV) und an die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) übersandt, mit der Bitte um Prüfung, ob weitere Veränderungen aus deren Sicht angebracht sind. Eine Rückmeldung dieser Stellen steht derzeit noch aus, ggf. kann in der Sitzung hierüber berichtet werden. Der Vertragsentwurf ist dieser Vorlage beigefügt.

Im nächsten Schritt soll der Vertragsentwurf zurück an die Kita gGmbH gesandt werden, damit diese im Falle der Zustimmung zu den vorgenommenen Änderungen den Vertrag gegenzeichnen kann.

Nach Vertragsunterzeichnung werden die Mitarbeiter*innen in einem gemeinsamen Schreiben von Kita gGmbH und Verbandsgemeinde Maifeld über den Betriebsübergang nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) informiert. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Unterrichtung kann gemäß § 613 a Abs. 6 BGB dem Übergang des Arbeitsverhältnisses schriftlich widersprochen werden.

Somit besteht für die Mitarbeiter*innen die Gelegenheit persönlich zu entscheiden, ob sie zum Arbeitgeber Verbandsgemeinde Maifeld wechseln wollen oder ob sie in einer anderen Kindertagesstätte der Kita gGmbH beschäftigt werden möchten. Es ist aus Erfahrungen der Kita gGmbH damit zu rechnen, dass nicht alle Mitarbeiter*innen dem Übergang zustimmen, so dass die frei werdenden Stellen ausgeschrieben werden müssen. Dies muss zügig erfolgen, damit alle Stellen zum Start im Januar 2023 besetzt sind. Dies ist eine Voraussetzung um eine

Betriebserlaubnis zu erhalten, so dass hier gegebenenfalls schon vor der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates am 06.10.2022 weitere Schritte eingeleitet werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem Abschluss des Vertrages zum Betriebsübergang nach § 613a BGB mit der Kita gGmbH für die Kita St. Jakobus der Ältere, Lonnig, zu.

Bürgermeister Maximilian Mumm wird beauftragt, bis zur Sitzung des Verbandsgemeinderates eine Stellungnahme bei der Kita gGmbH zu dem Vertragsentwurf einzuholen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/332/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Gino Gilles								§ 22 GemO			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 10 Preiserhöhung für die Mittagsverpflegung in den Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/320/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 teilte die Caritas Polch mit, dass ab 1. Oktober 2022 für alle von ihr belieferten Schulen der Essenspreis für das Mittagessen erhöht wird. Die anstehende Preiserhöhung für die einzelnen Schulen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Schule	Preis alt	Preis neu	Anzahl Essen	Summe alt	Fahrtkosten	Summe neu	Elternbeiträge	Differenz VG
GTS Polch	5,25	5,99	15.155	79.562,18 €	Ohne	90.776,65€	48.495,04€	42.281,61€
BGS Lonnig	3,64	4,07	5.006	18.222,20 €	6.099,00 €	26.473,83€	16.019,52€	10.454,31€
BGS Mertloch	3,64	4,07	4.066	14.798,78 €	4.066,00 €	20.612,99€	13.009,92€	7.603,07€

Folgende Schulen werden nicht von der Caritas beliefert:

Schule	Anbieter	Preis Alt/neu	Anzahl Essen	Fahrtkosten	Summe	Elternbeiträge	Differenz VG
GTS Ochtendung	L&D	4,03	10.695	Ohne	43.102,06€	34.224,96€	8.877,10 €
BGS Münstermaifeld	L&D	3,47	3.258	Ohne	11.305,95€	10.426,24€	879,71 €
BGS Welling	Caritas Mendig	3,20	3.465	Ohne	11.088,00€	11.088,00€	0,00 €

Die Eltern zahlen aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates vom 08. März 2018 seit dem 01. August 2018 einen kostendeckenden Essenspreis, höchstens jedoch 3,20 EUR pro Mahlzeit. Da inzwischen alle Essenspreise der Caterer bei 3,20 EUR oder höher liegen, beträgt der Essenspreis für die Eltern an allen Schulen einheitlich 3,20 EUR.

Durch den Anstieg der Essen – und Fahrtkosten liegt der kostendeckende Elternbeitrag durchschnittlich bei 4,88 EUR. Die VG Maifeld trägt ab 01. Oktober 2022 den ungedeckten Anteil von 70.095,81 EUR bei 41.645 Essen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt eine Übernahme der ungedeckten Kosten bis zu einer Kostenobergrenze in Höhe von 70.000,00 EUR. Weitere zukünftige Kostensteigerungen sollen auf den zu zahlenden Essenbeitrag umgelegt werden.

Derzeit bleibt es beim Essenbeitrag von 3,20 EUR je Essen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/320/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 11 Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Betreuende Grundschule (Maifeld/321/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 04.12.2019 mit dem kostendeckenden Betrieb der Betreuenden Grundschulen befasst.

In der oben genannten Sitzung wurden folgende Beitragsstaffelung für die Betreuenden Grundschulen im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld festgesetzt:

Früh- u. Mittagsbetreuung: 35,00 EUR für das 1. Kind, 20,00 EUR für das 2. Kind und 15,00 EUR für das 3. und jedes weitere Kind der Familie

nur Frühbetreuung: 25,00 EUR für das 1. Kind, 20,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind der Familie

Zum Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung im Schuljahr 2018/2019 gliederten sich die Betreuende Grundschule in 13 Gruppen mit einer Belegung von 243 Kindern auf.

Die Betreuende Grundschule der Verbandsgemeinde Maifeld hat sich in den vergangenen Jahren so gut etabliert, dass das Betreuungsangebot auf derzeit 19 Gruppen mit einer Belegung von 292 Kindern angestiegen ist. Zudem musste der Personalschlüssel an die Grundstrukturen angepasst werden. Der Personalkostenanteil (Arbeitgeberkosten) ist seit der letzten Beschlussfassung auf 238.537,22 EUR gestiegen. Diese starke Erhöhung folgert sowohl aus einem zusätzlichen Personalbedarf, welcher durch Landesvergabe vorgeschrieben ist, als auch durch Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt der Verbandsgemeinde Maifeld derzeit eine Zuwendung in Höhe von 35.034,00 EUR jährlich. Dem verbleibenden Restbetrag in Höhe von 209.484,09,00 EUR stehen Einnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von 95.558,00 EUR entgegen.

Um das Defizit von insgesamt 113.926,09 EUR zu decken, müssten die Elternbeiträge in folgender Höhe angepasst werden:

Früh- u. Mittagsbetreuung: 65,00 EUR für das 1. Kind, 30,00 EUR für das 2. Kind und 15,00 EUR für das 3. und jedes weitere Kind der Familie

nur Frühbetreuung: 55,00 EUR für das 1. Kind, 45,00 EUR für das 2. und jedes weitere Kind der Familie

Diese Staffelung würde einen durchschnittlichen Elternbeitrag von **63,63 EUR** ergeben, der eine annähernde Kostendeckung wäre.

Dies würde jedoch eine Beitragsanhebung bedeuten, welche aus Sicht der Fachabteilung durch die Eltern nicht getragen und akzeptiert würde. Eine hieraus resultierende prognostizierende Abmeldezahl vom Betreuungsangebot müsste in den nächsten Jahren durch eine weitere Beitragsanhebung von den verbleibenden Nutzern der betreuenden Grundschule getragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt eine Übernahme der ungedeckten Kosten bis zu einer Kostenobergrenze in Höhe von 113.000,00 EUR. Weitere zukünftige Kostensteigerungen sollen auf den zu zahlenden Elternbeitrag umgelegt werden.

Derzeit bleibt es bei der am 04.12.2019 beschlossenen Elternbeiträge.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/321/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 12 Sachstandsmitteilung Personalplanung als Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts (Maifeld/331/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde im Jahr 2021 ein Personalentwicklungskonzept in Abstimmung mit dem Personalrat erarbeitet.

Mit der beigefügten Sachstandsmitteilung werden der Sachstand der Personalstruktur zum 01.01.2022 sowie anstehende mittelfristige Personalplanungen im Zuge der Aufgabenwahrnehmung bei bestehender Organisationsstruktur dargestellt.

Auch hierin zeigt sich, dass ein Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kommenden Jahren in den Ruhestand eintreten wird und dies bei steigenden Anforderungen in Bezug auf Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung.

Um dem zu begegnen und in den kommenden Jahren einen leistungsfähigen Personalkörper zu erhalten, wird ausdrücklich an den im Personalentwicklungskonzept aus dem Jahr 2021 dargestellten Grundsätzen im Sinne der Personalentwicklung festgehalten. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/331/2022										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 13 Erneuerung Arbeitsplatz-Hardware/ Erweiterung mobile Arbeitsplätze
(Maifeld/325/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Um die dauerhafte Einsatzfähigkeit der Arbeitsplätze der Verbandsgemeindeverwaltung zu gewährleisten ist vorgesehen, einen Teil der Arbeitsplatzhardware (35 Personalcomputer und Notebooks) zu erneuern. Die im Jahre 2016 angeschafften Geräte sollen aufgrund des Alters bzw. Beanspruchung und der aktuellen Anforderungen ausgetauscht werden. Um darüber hinaus zukünftig auch für mobile Anforderungen und den Einsatz im Homeoffice gerüstet zu sein ist die Beschaffung von Notebooks mit Dockingstationen vorgesehen.

Die Beschaffung soll über den Rahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz, dem eine europaweite Ausschreibung vorausgegangen ist, erfolgen. Bezugsberechtigt sind hier auch die Kommunen bzw. Kommunalverbände. Rahmenvertragspartner ist in diesem Bereich die Firma Rednet AG, Mainz. Die Investitionskosten für die Hardware inklusive Garantieverlängerung auf fünf Jahre beläuft sich auf 23.345,00 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel stehen bei Buchungsstelle 11440-082240-7-16 bereit.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt wie Sachverhalt dargestellt die Beschaffung von 35 Notebooks inklusive Dockingstationen über den Rahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/325/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 14 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Maifeld/315/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
750,00	Spende für den Ausflug Jugendfeuerwehr Winterberg 05.-07.08.2022
1.500,00	Spende für das Ju+X-Team
500,00	Spende für die Feuerwehr Maifeld

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.09.2022	Maifeld/315/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

